

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 1 Aktuelle europapolitische Entwicklungen aus Sicht der Bundesregierung

Gast: Hr. *Michael Clauß*, Auswärtiges Amt

Das Thema wurde erörtert.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 2 Europäische Stabilisierungsmechanismen: Stand der Verhandlungen mit der Bundesregierung

Beschluss

1. Die Europaministerinnen, -minister und -senatoren der Länder nehmen den anliegenden Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 S. 3 Stabilisierungsmechanismusgesetz, den die Berichterstatter mit der Bundesregierung ausgehandelt haben, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Europaministerinnen, -minister und -senatoren bitten die Berichterstatter zu prüfen, wie der Umgang der Länder mit den Informationen aus der Unterrichtung gem. § 5 Abs. 1 Stabilisierungsmechanismusgesetz organisiert werden kann, und um die Übermittlung geeigneter Verfahrensvorschläge.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 3 Mehrjähriger Finanzrahmen ab 2014

Gast: Frau MdEP *Jutta Haug*, Vorsitzende des „Sonderausschusses zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln der Union für die Zeit nach 2013“

Das Thema wurde erörtert.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

**TOP 4 Änderung der Europäischen Verträge: Leitplanken aus Sicht des
Europarechts und des Verfassungsrechts**

Gast: Prof. Dr. *Christian Calliess*

Das Thema wurde erörtert.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 5 Energie- und Klimapolitik

Beschluss

1. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht zur Europäischen Energie- und Klimapolitik zur Kenntnis.
2. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren der Länder bekräftigen ihren Beschluss vom 26. Mai 2011, dass die Havarie des japanischen Atomkraftwerks in Fukushima infolge des Erdbebens und des Tsunamis vom 11. März 2011 zu Konsequenzen im Umgang mit der Kernenergie in Europa führen muss und es Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, die Sicherheit der europäischen Atomkraftwerke mithilfe von Risikoüberprüfungen (Stresstests) und durch das verbindliche Setzen hoher europaweiter Standards zu verbessern.
3. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren stellen fest, dass die zentralen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in ihrer Substanz seit seinem Inkrafttreten 1958 nicht geändert worden sind. Der Euratom-Vertrag regelt ohne zeitliches Ende die Nutzung der Atomenergie in Europa. Zudem ist insbesondere die Möglichkeit, im Euratom-Vertrag nur Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festzusetzen, in Anbetracht des durch Fukushima verdeutlichten internationalen Gefahrenpotentials der Kernkraftnutzung nicht mehr zeitgemäß. Den heutigen Anforderungen an die Sicherheit, einschließlich einer angemessenen Forschungsförderung mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung sowie einer verbesserten demokratischen Legitimation, wird der Euratom-Vertrag nicht mehr gerecht. Daher ist eine Überarbeitung des Vertrags notwendig.

4. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren ersuchen die Bundesregierung, die Bestimmungen des Euratom-Vertrags vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzungen der EU, des Bundes und der Länder sowie der demnächst vorliegenden Resultate der Stresstests der Kernkraftwerke in den Mitgliedstaaten zu evaluieren und über die Ergebnisse zu berichten. Sie erinnern daran, dass die Bundesrepublik mit anderen europäischen Mitgliedstaaten eine Erklärung zur Schlussakte von Lissabon vom 13. Dezember 2007 abgegeben hat, in der sie ihre Unterstützung für eine zeitgemäße Veränderung des Euratom-Vertrages zum Ausdruck gebracht hat.
5. Sie sprechen sich darüber hinaus dafür aus, dass in den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 und zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon 2020“ der Förderung der erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz als zentralem Beitrag für eine zukunftsfähige europäische Energiepolitik Rechnung getragen wird.

Protokollerklärung BW, HB, NW, RP

Um der Schlüsselrolle erneuerbarer Energien im Rahmen einer nachhaltigen europäischen Energiepolitik gerecht zu werden und dabei deren Potenziale für einen nahezu vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energien im EU-Stromsektor voll nutzen zu können, bedarf es einer umfassenden gemeinschaftlichen Strategie.

Langfristig sollte dabei die Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft für erneuerbare Energien innerhalb des EU-Rahmens ins Auge gefasst werden. Diese könnte einen wichtigen Beitrag u. a. dazu leisten, einen europäischen Binnenmarkt für erneuerbare Energien zu errichten und die Forschung und Kooperation mit Drittstaaten in diesem Bereich zu fördern.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 6: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Beschluss

1. Die Europaministerinnen, Europaminister und –senatoren nehmen den Bericht zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 3. November 2011 zur Kenntnis.
2. Die Europaministerinnen, Europaminister und –senatoren sind der Ansicht, dass die Initiativen der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) unter dem Vorzeichen der Binnenmarktinitiative nicht der gestärkten Rolle der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Daseinsvorsorge im Vertrag von Lissabon Rechnung tragen. Die Länder erwarten, dass die Kommission im Spannungsverhältnis zwischen Binnenmarkt und der kommunalen Gestaltungshoheit den Belangen der Kommunen mehr Gewicht einräumt. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren erinnern daran, dass die Definition dessen, was eine DAWI ist, in die Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt, deren Ermessensspielraum nicht eingeschränkt werden darf. Die Kontrolle der Europäischen Kommission ist insoweit auf Fälle des Rechtsmissbrauchs oder willkürlicher Definitionen im Einzelfall beschränkt.
3. Das europäische Beihilfe- und Vergaberecht bürdet den Kommunen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auf. Dieser resultiert aus unklaren europäischen Rechtsbegriffen und einem hohen Erfassungs- und Prüfaufwand, der auf eine ohnehin hohe Komplexität der kommunalen Leistungserbringung trifft. Die beihilferechtlichen Risiken müssen ständig überprüft, überwacht und bewältigt werden. Die Kommunen müssen in einem hohen Maß auf externen Sachverstand zurückgreifen, dessen Auswahl, Beauftragung, Überwachung und

Kontrolle ebenfalls einen erheblichen Aufwand verursacht. Den kommunalen Vertretungskörperschaften sowie den Bürgerinnen und Bürgern wird es erschwert, die kommunale Daseinsvorsorge zu begleiten, zu kontrollieren und letztlich entsprechend dem Gedanken der lokalen Demokratie zu steuern. Gleichzeitig werden der kommunale Handlungsspielraum und damit die lokale Demokratie durch zu viele europäische Vorgaben über Gebühr eingeschränkt.

4. Die neuere EuGH-Rechtsprechung zur Ausschreibungsfreiheit der kommunalen Zusammenarbeit hat zu mehr Rechtssicherheit geführt. Die Europaministerinnen, Europaminister und –senatoren weisen jedoch darauf hin, dass interkommunale Zusammenarbeit generell als Gegenstand der Staatsorganisation und damit als eine nationale und kommunale Angelegenheit begriffen werden muss.
5. Die Europaministerinnen, Europaminister und –senatoren sprechen sich daher gegen eine EU-weite legislative Regelung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit aus. Mit der Vorgabe von Kriterien für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit würde die Europäische Kommission organisationsrechtliche Bestimmungen vorschlagen und damit ihren Handlungsrahmen nach Art. 14 AEUV überschreiten. Sie würde damit den im Protokoll Nr. 26 betonten weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden unzulässig einschränken.
6. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren begrüßen die im sog. „Altmark-Paket“ der Kommission vom September 2011 enthaltene Erweiterung der sozialen Dienstleistungen, für die keine Schwellenwerte bei einer Freistellung von der Notifizierung gelten. Damit greift die Kommission das Anliegen der Länder auf, Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse besonders zu regeln. Abzulehnen ist allerdings die Einschränkung der Freistellungsentscheidung auf Unternehmen, die ausschließlich derartige DAWI erbringen, da zum Beispiel die im Sozialen Wohnungsbau tätigen Unternehmen in Deutschland diese Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllen können.
7. Die Entwürfe der Kommission zu einem neuen „Altmark-Paket 2011“ enthalten damit zwar Ansätze für Verbesserungen, führen aber insgesamt zu mehr Bürokratie, Verwaltungsaufwand, weiterer Rechtsunsicherheit und Einschränkungen des kommunalen Handlungsspielraums. Das wird an einer Vielzahl von Regelungen deutlich, wie etwa der Absenkung und Art der

Berechnung von Schwellenwerten, der zeitlichen Begrenzung des Betrauungszeitraumes, umfangreichen Meldepflichten sowie der Bedarfsfeststellung durch öffentliche Konsultationen. Das Paket stellt insgesamt einen Rückschritt gegenüber den bisherigen Regeln dar.

8. Das Anliegen der Länder, zu dem sich auch die Europäische Kommission bekannt hat, die Regeln zu vereinfachen und klarer zu fassen, wird durch die nun vorliegenden, sehr umfangreichen Entwürfe nicht erreicht. Diese sind teilweise inhaltlich unklar und nicht konsistent. Bestimmte Tätigkeiten werden einmal den wirtschaftlichen und an anderer Stelle den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet.
9. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, eine DAWI-spezifische De-minimis Regelung einzuführen. Der vorgeschlagene Schwellenwert ist allerdings viel zu gering (150 000 € je Steuerjahr). Zudem sollte auch weiterhin eine überjährige flexible Beihilfengewährung innerhalb des erhöhten Schwellenwertes möglich sein. Auch ist die Begrenzung auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nicht sachgerecht. Sie bestraft die Aufgabenerfüllung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Größe der Kommune ist nicht maßgeblich für die Auswirkungen der Beihilfe auf Handel und Wettbewerb. Die Schlechterstellung größerer Kommunen ist nicht nachvollziehbar. Ausschlaggebend für die Freistellung sollte der lokale Adressatenkreis einer DAWI sein.
10. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren wenden sich gegen die Prüfung der wirtschaftlichen Effizienz und Qualität, die im EU-Rahmen für zu notifizierende Beihilfen vorgesehen ist. Sie sind der Ansicht, dass es lediglich Aufgabe des Beihilferechts ist (soweit die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit vorliegen), den Wettbewerb zu sichern. Vorschriften, die darüber hinaus das Ergebnis von Wettbewerb regeln, sind nicht erforderlich.
11. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren halten außerdem die Pflicht zum Nachweis einer genauen Bedarfsermittlung mittels Konsultationen oder anderer angemessener Mittel sowie die Begründungspflicht der gewählten Betrauungszeit in dem EU-Rahmen für zu notifizierende Beihilfen für eine unzumutbare Überregulierung. Die Entscheidung über den Bedarf auch an zu notifizierenden Dienstleistungen unterliegt der politischen

Einschätzungsprärogative der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Aufgabe der Europäischen Kommission ist es lediglich sicherzustellen, dass es durch die Art der Umsetzung keine grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrungen gibt und die Missbrauchskontrolle.

12. Die Europaministerinnen, Europaminister und –senatoren halten an ihrer Ablehnung gemeinschaftsweiter Regelungen für Dienstleistungskonzessionen fest. Das geltende Gemeinschaftsrecht stellt die diskriminierungsfreie Beteiligung ausländischer Bieter an Konzessionsverfahren ausreichend sicher. Für eine sekundärrechtliche Regulierung gibt es keinen Bedarf, und ihre Folgewirkungen wären kontraproduktiv. Eine zu starke Einschränkung der Wahlfreiheit öffentlichen Auftraggeber verringert die Attraktivität von Konzessionen gegenüber rein öffentlichen Organisationsformen der Daseinsvorsorge und steht damit einer weiteren Mobilisierung privater Investitionen entgegen. Mit der Ausweitung der für Baukonzessionen geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen auf öffentliche Dienstleistungskonzessionen ist zudem eine weitere Bürokratisierung, Verteuerung, Verlängerung und Verkomplizierung der Verfahren zu erwarten. Für den Fall, dass die Europäische Kommission dennoch sekundärrechtliche Regelungsvorschläge unterbreitet, sollten diese nicht die vom Gemeinschaftsrecht bisher schon gemachten Vorgaben übersteigen.

13. Bislang hat die Europäische Kommission keinen Nachweis erbracht, dass es erhebliche Störungen des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen gibt. Die Europaministerinnen, Europaminister und –senatoren fordern die Europäische Kommission daher auf, vor einer europäischen Regulierung der Dienstleistungskonzessionen eine solche Störung nachvollziehbar darzulegen.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 7 Comenius-Programm: „Individuelle Schülermobilität“

Beschluss

1. Die Europaministerinnen, -minister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht zur Teilnahme der Länder an dem Austauschprogramm „Comenius-Individuelle Schülermobilität“ zur Kenntnis.
2. Sie unterstreichen, dass das Programm Schülerinnen und Schülern dabei helfen kann, ihr Verständnis für die Vielfalt der europäischen Kulturen und Sprachen zu verbessern. Zugleich kann das Programm einen wesentlichen Anteil daran haben, ein Bewusstsein für gemeinsame Themen zu schaffen, die die Menschen in Europa bewegen, womit ein wichtiger Beitrag zur Vermittlung des Integrationsgedankens geleistet wird. Sie betonen, dass Auslandserfahrung die persönliche Entwicklung stärkt und so einen wichtigen Beitrag beim Einstieg in die globalisierte Arbeitswelt leisten kann.
3. Die Europaministerinnen, -minister und -senatoren der Länder stellen fest, dass der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des Programms hoch ist, die Verwaltungskosten jedoch nur zu einem Teil von der Kommission erstattet werden. Daher unterstützen sie die Forderung der Amtschefkonferenz der KMK an die Europäische Kommission, in der nächsten Förderperiode ab 2014 die Programmverwaltung zu vereinfachen und die notwendigen Ressourcen für die Verwaltung der Programme bereitzustellen.
4. Sie betonen, dass der Verwaltungsaufwand jedoch nicht zu Lasten der austauschwilligen Schülerinnen und Schüler gehen darf. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Europaministerinnen, -minister und -senatoren für eine Teilnahme Deutschlands an dem Programm, oder zumindest

derjenigen Länder, die daran teilnehmen möchten, ab 2013 aus. Sie bitten die KMK um eine erneute Prüfung.

5. Die Europaministerinnen, -minister und -senatoren der Länder bitten das EMK-Vorsitzland, den Bericht und diesen Beschluss der KMK zu übermitteln.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 8: EU-Erweiterung Kroatien

Beschluss

1. Die Europaministerinnen, Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht der Länder Berlin und Sachsen zum Sachstand nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Republik Kroatien zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen den Abschluss der Beitrittsverhandlungen und die Fortschritte, die die Republik Kroatien gemäß dem Fortschrittsbericht der Kommission vom 12. Oktober 2011 bei der Erfüllung der Beitrittskriterien erreicht hat.
3. Sie erinnern daran, dass eine konsequente Umsetzung der Beitrittskriterien von hoher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses insgesamt ist. Sie begrüßen, dass die Republik Kroatien weitreichende Verpflichtungen zu weiteren Reformen im Bereich Justiz und Grundrechte übernommen hat. Sie sind der Ansicht, dass das im Ratsentwurf des Beitrittsvertrags vorgesehene Verfahren zur Überwachung der übernommenen Verpflichtungen im Bereich Justiz und Grundrechte bis zum Beitritt der Republik Kroatien konsequent umgesetzt werden sollte.
4. Sie begrüßen die Ankündigung der Europäischen Kommission, basierend auf den bisherigen Erfahrungen eine neue Herangehensweise für künftige Beitrittsverhandlungen zu den Bereichen Justiz, Grundrechte, Freiheit und Sicherheit vorzuschlagen. Eine Verhandlung dieser Kapitel zu einem frühen Zeitpunkt würde es ermöglichen, im Beitrittsprozess nicht nur die Einleitung der notwendigen Rechtsreformen, sondern auch das Erzielen konkreter, nachhaltiger Resultate bei ihrer Umsetzung zu überprüfen.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 9 IT-Planungsrat/Umsetzungsplanung der Nationalen E-Government-Strategie

Das Thema wurde erörtert.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 10 Nachbesetzung Länderbeobachter

Das Thema wurde erörtert.

56. EMK am 2./3. November 2011 in Berlin

TOP 11 Diverses

Die nächste Europaministerkonferenz findet am 7. März 2012 in Brüssel statt.